

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGebS) der Gemeinde Menteroda

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82,83), der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl.S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl.S.22) und der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl.S. 82) und § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Menteroda in ihrer aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda in seiner Sitzung am 03.11. 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 1 Absatz 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) aufgeführten Kindertageseinrichtungen, soweit diese in der Trägerschaft der Gemeinde Menteroda betrieben wird.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Menteroda erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeiträge entsprechend § 20 ThürKitaG bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind der/die Erziehungsberechtigte/n der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Menteroda, auf deren Antrag / Veranlassung hin das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss eines Benutzungsvertrages für die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Vertragskündigung oder dem einseitigen Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlweise des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und gilt auch für die auf den Zugang des Bescheides folgenden Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse Menteroda zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Zur Vereinfachung des Zahlungsverfahrens sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen ist das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat mittels Formblattes der Gemeindekasse Menteroda zu erteilen.

§ 6

Wegfall der Zahlungspflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zu Fortbildungszwecken oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat ununterbrochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um die Hälfte des nach § 7 bemessenen Elternbeitrages ermäßigt. Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Maßstab und Satz des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in der Einrichtung. Diese Regelung gilt für Familien und ebenso für Alleinerziehende oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB)- Zwölftes Buch (XII)- Sozialhilfe – leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Euro pro Monat ist folgende:

für das 1. Kind	125,00 Euro
für das 2. Kind:	110,00 Euro
für das 3. Kind:	95,00 Euro
für das 4. Kind:	80,00 Euro
für das 5. und mehr Kinder:	65,00 Euro.
- (3) Bei Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten sind die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Träger durch die Eltern zu erstatten. Für jede angefangene halbe Stunde entstehen Mehrkosten in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens wird der Elternbeitrag gemäß § 7 der Absätze 1 bis 4 erhoben. Der festgesetzte pauschalierte Anteil an den Betriebskosten wird nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch die Wohnsitzgemeinde getragen.

§ 8 Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Achten Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe – auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Menteroda, den 17.11.2015

Martin Wacker
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung “Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS) der Gemeinde Menteroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429); der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz vom 10. 10.2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.-2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019, GVBl. S.383 sowie des § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Menteroda vom 17.11.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda in seiner Sitzung am 08.01.2020 die folgende 1.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGeba) der Gemeinde Menteroda beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs.2 - erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Euro pro Monat ist folgende:

- | | |
|--------------------|-------------|
| - für das 1. Kind: | 135,00 Euro |
| - für das 2. Kind: | 120,00 Euro |

- für das 3. Kind: 105,00 Euro
- für das 4. Kind: 90,00 Euro
- für das 5. und mehr Kinder: 75,00 Euro“

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGebS) der Gemeinde Menteroda tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Menteroda, den 20.01.2020

gez. Wacker
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS) der Gemeinde Menteroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278); der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.- 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Menteroda vom 17.11.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGebS) der Gemeinde Menteroda beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Euro pro Monat ist folgende:

- für das 1. Kind: 145,00 Euro
- für das 2. Kind: 130,00 Euro
- für das 3. Kind: 115,00 Euro
- für das 4. Kind: 100,00 Euro
- für das 5. und mehr Kinder: 85,00 Euro“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a Elternbeitragsfreiheit eingefügt:

„§ 7a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen

Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung – KitaGebS) der Gemeinde Menteroda tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nr. 2 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Menteroda, den 16.12.2020

gez. Wacker
Bürgermeister

(Dienstsiegel)